

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

doch Österreich bis zu seinem Ende in Wahrheit ein Obrigkeitsstaat geblieben. Damit ist aber schon gesagt, daß das System der staatlichen Verwaltung dauernd das feste Rückgrat und unentbehrliche Gestänge des kaiserlichen Herrschaftsapparates und Regierungsmechanismus gewesen ist, der das weite Gebiet zwischen der russischen und rumänischen, zwischen der schweizerischen und deutschen Grenze sowie den westlichen Balkanländern zusammenhielt. Der Obrigkeitsstaat ist durchaus ein Verwaltungsstaat in dem Sinne, welchen das Wort «Verwaltung» in Mitteleuropa seit dem 18. Jahrhundert besitzt, nämlich als Tätigkeit der vom Staatsoberhaupt eingesetzten Behörden oder, besser gesagt, der von ihm ernannten und nach seinem Willen zu Ämtern und Behörden vereinigten Staatsbeamten, als deren ausschließlicher Dienstherr und Leiter der Monarch mittels der gleichfalls ausschließlich und unkontrolliert von ihm ernannten, aus Beamtenministern bestehenden Zentralregierung erscheint.

Die große Veränderung, welche nach der Niederwerfung der Revolution von 1848 die von dem leitenden Minister des Innern in der Regierung des Fürsten Schwarzenberg, von Dr. Alexander Bach, entworfenen und von dem jungen absolutistischen Kaiser angenommenen Reformen der österreichischen Staatseinrichtungen in den Jahren 1850 bis 1855 hervorbrachten, lag darin, daß, obgleich die revolutionäre Bewegung des Jahres 1848 in Österreich ebenso sehr, wenn nicht noch mehr, vom nationalen, als vom liberalen Prinzip beherrscht war, man sich neuerdings dazu entschloß, den Grundsatz des uneingeschränkten, also absolutistischen Obrigkeitsstaates nicht nur abermals zu vollster Geltung zu bringen, sondern ihn erst recht in aller Schärfe und Reinheit herauszubilden und technisch vollendet zu gestalten. Hierfür aber bildete die Voraussetzung die Tatsache, daß durch die Revolution selbst die für Österreich bedeutungsvollste Sozialreform, nämlich die Befreiung der Bauernschaft, der Dynastie im Jahre 1848 selbst aufgezwungen und von ihr durchgeführt worden ist. Durch die Aufhebung der Institution der Erbuntertänigkeit der Bauernschaft war nämlich erst der letzte Rest der mittelalterlichen Welt in den österreichischen Ländern verschwunden und zugleich damit war die alte feudale Polizei- und Verwaltungsbefugnis des historischen Grundbesitzes auf seinem Territorium und den dazugehörigen Markt-